

Standeskommissionsbeschluss zum Schulgesetz

vom 16. August 2005¹

Die Standeskommission des Kantons Appenzell I.Rh.,
gestützt auf Art. 39 des Schulgesetzes vom 25. April 2004 (SchG) sowie Art. 11 und
Art. 11a der Schulverordnung vom 21. Juni 2004 (SchV),²

beschliesst:

A. Besoldung der Lehrkräfte

Art.1³

¹Dieser Beschluss gilt für die Besoldung der Lehrkräfte des Kindergartens, der Vorschul-
klassen, der Einführungsklassen, des textilen Werkens und der Hauswirt-
schaft, des Deutschunterrichts als Zweitsprache, der Primarschule, der Sekundar-
stufe I, der Kleinklassen, der schulischen Heilpädagogik und des Sports.

Geltungsbereich

²Für die Lehrkräfte des Gymnasiums gelten die Bestimmungen der Gymnasialver-
ordnung sowie der ergänzenden Standeskommissionsbeschlüsse.

³Hinsichtlich gemeinsam geführter Bildungseinrichtungen im Sinne von Art. 5 Abs. 1
SchG können die Schulgemeinden die personalrechtlichen Bestimmungen frei fest-
legen.

Art. 2

¹Für die Lehrkräfte gelten nach Kategorie und Stufen unterteilte Besoldungsskalen.
Bei der Festlegung der Besoldungsskalen werden das Ausbildungsniveau, die Aus-
bildungsdauer, das Verhältnis von Unterrichtszeit und unterrichtsfreier Arbeitszeit
sowie die Verhältnisse in den übrigen, namentlich in den benachbarten Kantonen,
berücksichtigt.

Besoldung

²Für die Turn- und Sportlehrkräfte mit Fachdiplom ETH, Universität oder Fachhoch-
schule gilt die Besoldung der Sekundarstufe I.

¹ Mit Revisionen vom 16. Mai 2006, 14. August 2006, 21. November 2006, 26. Mai 2008, 17. März
2009, 20. September 2011 und 26. Juni 2012.

² Ingress abgeändert durch StKB vom 14. August 2006 und 26. Juni 2012 (Inkrafttreten: 1. Januar
2013).

³ Abgeändert (Abs. 1) durch StKB vom 26. Juni 2012 (Inkrafttreten: 1. Januar 2013).

³Fachlehrkräfte, welche die nötige Qualifikation zum Unterrichten der entsprechenden Stufe vorweisen, erhalten das Gehalt der Stufe, in welcher sie unterrichten. Das Schulamt stellt die Qualifikation in der Regel anhand der Ausbildungsabschlüsse bzw. der Diplome fest.

⁴Die Hausaufgabenhilfen sowie die Lehrkräfte für den Deutschunterricht für Fremdsprachige werden nach den Ansätzen gemäss Tabelle entschädigt. Die Schulgemeinden können weitere Punkte mittels Arbeitsvertrag regeln. Die Ansätze für Förderlehrkräfte und die Legasthenietherapeuten* werden im Arbeitsvertrag geregelt.

Art. 3¹

Besoldungstabelle

Die Besoldungstabelle der Lehrkräfte gemäss Beschluss der Schulrätekonzferenz wird diesem Beschluss als Anhang beigelegt.

Art. 4²

Zulagen

Es gilt das Gesetz über die Familienzulagen vom 27. April 2008 (FZG).

Art. 5

Entschädigung bei drei Klassen

Lehrkräfte, die drei nicht parallele Klassen mit mindestens 16 Schülern unterrichten, erhalten eine Zulage in der Höhe einer zusätzlichen Lektion, sofern die Unterrichtszeit nach Art. 23 dieses Beschlusses eingehalten wird.

Art. 6

Zulagen bei grossen Schülerzahlen

Lehrkräfte, die vorübergehend Klassen mit Beständen über den Normen von Art. 12 SchV führen, erhalten für diese Zeit eine Zulage in der Höhe von Fr. 1'920.--.

Art. 7³

Anrechnung der Dienstjahre

¹Für die Einstufung in die Gehaltsskalen zählen die Jahre der Lehrtätigkeit. Bei Dienstantritt im ersten Schulsemester wird das betreffende Schuljahr voll als Dienstjahr angerechnet. Bei Dienstantritt während des 2. Schulsemesters wird der Rest dieses Schuljahres nicht mehr als Dienstjahr angerechnet. Erst das nachfolgende Schuljahr gilt als 1. Dienstjahr.

²Die Stufenerhöhung wird gewährt:

- a) bei einem Pflichtpensum von 31 Lektionen ab 15 Lektionen
- b) bei einem Pflichtpensum von 29 Lektionen ab 14 Lektionen

Bei tieferen Pensen wird die Stufenerhöhung jedes zweite Jahr gewährt.

* Die Verwendung der männlichen Bezeichnungen gilt sinngemäss für beide Geschlechter.

¹ Neue Fassung durch StKB vom 26. Juni 2012 (Inkrafttreten: 1. Januar 2013).

² Abgeändert (Abs. 2) durch StKB vom 17. März 2009 (Inkrafttreten: 1. Januar 2009). Neue Fassung durch StKB vom 26. Juni 2012 (Inkrafttreten: 1. Januar 2013).

³ Abgeändert (Abs. 2) durch StKB vom 26. Mai 2008 (Inkrafttreten: 1. August 2008).

³Bei Neuanstellungen werden in der Regel nur Tätigkeiten im Schulbereich voll als Dienstjahre angerechnet. Ausnahmsweise kann der Schulrat mit Einverständnis des Schulamtes Tätigkeiten im erzieherischen Bereich oder in Bereichen, die in besonderem Masse für die Schule dienlich sein können (z.B. Kindererziehung), zu 25 % an den Dienstjahren anrechnen.

⁴Sind die Leistungen einer Lehrkraft ungenügend, kann der Schulrat nach Rücksprache mit dem Schulamt bzw. auf dessen Antrag eine Stufenerhöhung verweigern.

Art. 8¹

¹Die Lehrkräfte erhalten nach 10, 20, 30 und 40 Dienstjahren als Treueprämie ein zusätzliches Monatsgehalt, nach 15, 25, 35 Dienstjahren ein halbes zusätzliches Monatsgehalt. Treueprämie

²Für die Bemessung der Treueprämie wird auf den durchschnittlichen Beschäftigungsgrad während den letzten fünf anrechenbaren Dienstjahren vor Ausrichtung der Treueprämie abgestellt. Massgeblich ist das Lohnniveau zum Zeitpunkt der Ausrichtung der Treueprämie.

³Für die Berechnung der Dienstzeit gilt:

1. Unbezahlte oder bezahlte Urlaube von je mehr als einem Monat werden nicht an die Dienstzeit angerechnet.
2. Dienstzeiten in verschiedenen Schulgemeinden im Kanton werden zusammengezählt.
3. Die früher in einer Schulgemeinde im Kanton geleistete Dienstzeit wird an die laufende Dienstzeit angerechnet, sofern sie insgesamt mindestens ein halbes Jahr ausmacht.

Art. 9²

¹Die Treueprämie kann mit Einwilligung des Schulrats statt in Geld ganz oder teilweise in Ferien bezogen werden, wobei ein volles Monatsgehalt vier Ferienwochen entspricht. Ein gemischter Bezug ist nur mit ganzen Ferienwochen möglich. Bezug der Treueprämie

²Ein Gesuch um Bezug in Ferien ist dem Schulrat ein halbes Jahr im Voraus einzureichen.

³Die Auszahlung erfolgt in der Regel mit dem Juli-Gehalt.

⁴Die Treueprämie ist nicht pensionskassenversichert.

¹ Neue Fassung durch StKB vom 26. Juni 2012 (Inkrafttreten: 1. Januar 2013).

² Eingefügt durch StKB vom 26. Juni 2012 (Inkrafttreten: 1. Januar 2013).

Art. 10

Vergütungen bei
Stellvertretungen

¹Lehrkräfte mit stufenentsprechender Ausbildung erhalten für Stellvertretungen den ihren Dienstjahren entsprechenden Lohn der unterrichteten Stufe inkl. 13. Monatsgehalt.

²Lehrkräfte ohne entsprechende Ausbildung erhalten für Stellvertretungen das Gehalt der 1. Stufe der entsprechenden Klasse ohne 13. Monatsgehalt; der Schulrat kann Ausnahmen vorsehen.

Art. 11¹

Lohn bei Teil-
pensen

¹Der Wochenlohn beträgt für alle Lehrkräfte nach Art. 10 dieses Beschlusses 1/46 des genannten Jahresgehaltes.

²Für Teilpensen wird der anteilmässige Lohn gemäss Pflichtstundenzahl der entsprechenden Stufe ausgerichtet.

³Es werden die effektiv gehaltenen Lektionen nach den Ansätzen gemäss Art. 10 dieses Beschlusses ausbezahlt.

⁴Mit den erwähnten Ansätzen sind die gesetzlich vorgeschriebenen Ferienanteile abgegolten. In der Lohnabrechnung ist der Ferienanteil separat auszuweisen.

⁵Dauert die Stellvertretung mehr als drei Monate werden Monatsgehälter nach den Ansätzen von Art. 10 dieses Beschlusses ausgerichtet.

Art. 12

Unterricht auf ei-
ner anderen Stu-
fe

Lehrpersonen, die auf einer höheren Stufe Unterricht erteilen, als dies ihrer Ausbildung entspricht, erhalten den um 10 % gekürzten Lohn der betreffenden Stufe.

Art. 13²

Lohnfortzahlung
bei Un-
fall/Krankheit

¹Bei Unfall und Krankheit hat die arbeitsunfähige Lehrkraft Anspruch auf das volle Gehalt während

4 Wochen	im 1. und 2. Dienstjahr
8 Wochen	ab 3. Dienstjahr
12 Wochen	ab 5. Dienstjahr
16 Wochen	ab 11. Dienstjahr
20 Wochen	ab 15. Dienstjahr
24 Wochen	ab 20. Dienstjahr.

²Allfällige Taggelder oder Renten sind vom Gehalt abzuziehen.

¹ Abgeändert (Abs. 5) durch StKB vom 14. August 2006.

² Abgeändert und in zwei Absätze aufgeteilt durch StKB vom 14. August 2006.

Art. 14

Für die Entschädigung der Lehrerin bei Mutterschaft gelten Art. 16b ff. des Bundesgesetzes über Erwerbsersatz für Dienstleistende und bei Mutterschaft vom 3. Oktober 2003 (Erwerbsersatzgesetz, EOG).

Mutterschafts-
entschädigung

Art. 15

Während des Besuchs der Intensivfortbildungskurse wird der Lohn ausbezahlt, der dem durchschnittlichen Pensum der letzten fünf Jahre entspricht, maximal das Gehalt eines Vollpensums.

Lohnfortzahlung
bei Intensivwei-
terbildung

Art. 16

¹Dem Militärdienst der Schweizerischen Armee wird die Abwesenheit infolge Rotkreuzdienst und Zivilschutz gleichgestellt. Es gelten betreffend Lohnfortzahlung folgende Regelungen:

Lohnfortzahlung
bei Militär-, Rot-
kreuz-, und Zivil-
schutzdienst

1. Bei Dienstleistungen in den Formationen und im Zivilschutz besteht ein Anspruch auf die Ausrichtung des vollen Lohnes.
2. Bei den übrigen Dienstleistungen sowie dem Zivildienst wird der Lohnanteil in folgender Höhe ausbezahlt:

Verheiratete Lehrkräfte	90 %
Ledige Lehrkräfte mit nachgewiesenen Unterstützungspflichten	90 %
Ledige Lehrkräfte	70 %

²Bei freiwilligen Dienstleistungen besteht kein Anspruch auf die Ausrichtung des Lohnes.

³Die Entschädigungen der Erwerbsersatzordnung fallen dem Arbeitgeber zu, soweit sie die Lohnfortzahlungen während der Dienstzeit nicht übersteigen. Dies gilt auch für die freie Zeit, Ruhetage, Ferien und bezahlten Urlaub.

Art. 17¹

¹Bezahlter Urlaub wird in folgenden Fällen gewährt:

Bezahlter Urlaub

- | | |
|---|-----------|
| – Eigene Heirat | 2 Tage |
| – Teilnahme an der Hochzeit von Kindern, Geschwistern, Eltern und Patenkindern, sofern die Hochzeit auf einen Arbeitstag fällt | 1 Tag |
| – Niederkunft der Ehefrau | 2 Tage |
| – Todesfälle von Ehepartnern, Lebenspartnern, Kindern und Eltern | 3 Tage |
| – Todesfälle von näheren Verwandten und Bekannten, für die Teilnahme an der Beerdigung, sofern diese auf einen Arbeitstag fällt | bis 1 Tag |
| – bei Wohnungswechsel, sofern das Anstellungsverhältnis nicht gekündigt ist | 1 Tag |
| – Entlassung aus der Militärdienstpflicht | ½ Tag |

¹ Bisheriger Artikel in zwei Absätze aufgeteilt durch StKB vom 14. August 2006.

²Es besteht kein Anspruch auf bezahlten Urlaub, wenn einer der angeführten Gründe während der Schulferien oder während der unterrichtsfreien Zeit anfällt.

Art. 18

Lohnfortzahlung
im Todesfall

¹Im Todesfall von Lehrkräften besteht während dem Sterbemonat Anspruch auf die volle Besoldung.

²Sind minderjährige Kinder oder andere unterstützungsbedürftige Personen vorhanden, wird für weitere zwei Monate die Rente der Pensionskasse auf die Höhe des bisherigen Lohnes ergänzt.

³Von den Sozialversicherungen ausgerichtete Renten und Leistungen im Todesfall werden an die Lohnfortzahlung angerechnet, so dass den Angehörigen der Lehrkräfte höchstens 100 % des letzten Lohnes ausgerichtet wird.

Art. 19

Versicherungen/
Prämienanteile

¹Die Schulgemeinden versichern die Lehrkräfte gegen die Folgen von Unfällen gemäss Bundesgesetz vom 20. März 1981 über die Unfallversicherung (UVG) und schliessen eine Krankentaggeldversicherung ab.

²Die Lehrkräfte zahlen die Hälfte an die Prämien der Nichtbetriebsunfallversicherung des AHV-pflichtigen Gehaltes.

³Sofern die Schulgemeinde für die Lehrkräfte eine Krankentaggeldversicherung mit Leistungen in der Höhe von 80 % abgeschlossen hat, zahlen die Lehrkräfte die Hälfte an die Prämien des AHV-pflichtigen Gehaltes.

Art. 20

Berufliche
Vorsorge

Die berufliche Vorsorge richtet sich nach den Bestimmungen über die Kantonale Versicherungskasse. Überpensen können nicht versichert werden.

B. Arbeitszeit der Lehrkräfte

Art. 21¹

Gesamtarbeits-
zeit

Die jährliche Gesamtarbeitszeit für Lehrkräfte aller Schulstufen umfasst die vergleichbare Arbeitszeit der öffentlichen Verwaltung, nämlich:

- a) 42 Stunden pro Woche;
- b) vier Wochen Ferien;
- c) der Anspruch auf eine zusätzliche Ferienwoche, wie sie das Staatspersonal erhält, richtet sich nach Art. 10 der Schulverordnung.

¹ Abgeändert (lit. c) durch StKB vom 26. Juni 2012 (Inkrafttreten: 1. Januar 2013).

Art. 22

Die Arbeitszeit gliedert sich in zwei Hauptelemente:

Definition

- a) die Unterrichtszeit;
- b) die unterrichtsfreie Arbeitszeit.

Art. 23¹

¹Zur Unterrichtszeit gehören die Lektionen gemäss Lehrplan, die nach Stufen differenziert sind:

Unterrichtszeit

- | | |
|---|--|
| a) Kindergartenlehrkräfte: | 20 Lektionen à 60 Minuten |
| b) Handarbeits- u. Hauswirtschaftslehrkräfte Primar: | 31 Lektionen à 45 Minuten |
| c) Handarbeits- u. Hauswirtschaftslehrkräfte Sek I: | 29 Lektionen à 45 Minuten |
| d) Lehrkräfte für Deutschunterricht für Fremdsprachige: | 31 Lektionen à 45 Minuten |
| e) Primarlehrkräfte: | 31 Lektionen à 45 Minuten
resp. 30 Lekt. + 1 Lektion
für Klassenlehrer |
| f) Lehrkräfte der Sekundarstufe I: | 29 Lektionen à 45 Minuten
resp. 28 Lekt. + 1 Lektion
für Klassenlehrer |
| g) Lehrkräfte für Kleinklassen: | gemäss der entsprechenden Stufe |
| h) Schulische Heilpädagogen: | 29 Lektionen à 45 Minuten |
| i) Lehrkräfte des Sports: | 29 Lektionen à 45 Minuten |

²Die Überwachung der Einhaltung der Unterrichtszeit obliegt dem Schulrat. Er befindet über die Kompensation ausgefallener Lektionen.

Art. 24

¹Die unterrichtsfreie Arbeitszeit enthält folgende Elemente:

Unterrichtsfreie
Zeit

- a) Unterrichtsplanung: Jahresplanung, Semester- und/oder Quartalsplanung sowie Lektionsplanung;
- b) Vor- und Nachbereitung des Unterrichts mit Korrekturen, Bereitstellung von Materialien, Vorbereitung und Organisation von Projekten, Schulreisen, Sporttagen usw.;
- c) Betreuung und Beratung von Schülern, Zusammenarbeit mit den Eltern, Schülergespräche, Einzelberatung, Elterngespräche, Zusammenarbeit mit den Schulbehörden und den schulischen Diensten;
- d) Fort- und Weiterbildung: Besuch von Kursen, Studium von Fachliteratur, persönliche Standortbestimmung;
- e) Administrative Aufgaben, Erstellen von Zeugnissen und Schulberichten etc.;
- f) Gemeinschaftsaufgaben: Stufenkonferenzen, Teamsitzungen, Mitarbeit in Arbeitsgruppen;

¹ Abgeändert (Abs. 1) durch StKB vom 26. Mai 2008 (Inkrafttreten: 1. August 2008).

- g) Die für die jeweilige Stufe notwendige Präsenz in den Pausen, vor und nach der Unterrichtszeit;
- h) Die durch das Schulamt organisierte, obligatorische Weiterbildung.

²Die unterrichtsfreie Arbeitszeit kann dort, wo es sich um individuelle und klassenbezogene Aufgaben handelt, im Rahmen des Berufsethos in eigener Verantwortung individuell frei gestaltet werden.

³Die Erfüllung der Gemeinschaftsaufgaben setzt teilweise zwangsläufig gemeinsame Regelungen und gemeinsame Termine mit entsprechender gemeinsamer Präsenzzeit voraus.

Art. 25

Sonderaufgaben ¹Aufgaben, die über den Berufsauftrag hinausgehen, werden vom Schulrat in Absprache mit den Schulhausteams geregelt. Als Sonderaufgaben gelten:

- Schulhausvorsteher
- Betreuung der Schulbibliothek
- Betreuung der Informatik
- Betreuung von gemeinschaftlichen Arbeitsräumen.

²Der Schulrat erlässt für die Sonderaufgaben Pflichtenhefte. Er kann diese Aufgaben mit einer Zulage oder einer entsprechenden Pensenreduktion entschädigen.

Art. 26

Weiterbildungsveranstaltungen ¹Eine Weiterbildungsveranstaltung während der Unterrichtszeit ist nur mit Bewilligung der Landesschulkommission durchführbar.

²Der Schulrat kann eine schulhausinterne Weiterbildung oder eine Weiterbildung für alle Lehrkräfte der Schulgemeinde während der Unterrichtszeit ansetzen. Der Schulausfall darf maximal 50 % der normalen Unterrichtszeit betragen. Er hat dies vorgängig der Landesschulkommission zu melden.

Art. 26a¹

Praktikumsleitung Wer Studenten in der Lehrerausbildung für ein Praktikum betreut, bedarf hiezu der vorgängigen Erlaubnis des Schulamtes. Der Kanton übernimmt keine Entschädigungen.

¹ Eingefügt durch StKB vom 16. Mai 2006.

C. Pensionierung

Art. 27¹

Der ordentliche Übertritt in den Ruhestand erfolgt auf das Ende des Schulsemesters, in dem die Lehrkraft das AHV-Alter erreicht.

Ordentlicher
Übertritt

Art. 28²

¹Auf Wunsch des Schulrates oder der Lehrkraft kann der Altersrücktritt ab Vollendung des 60. Altersjahres auf Ende eines Schulsemesters erfolgen.

Vorzeitiger Über-
tritt

²Erfolgt die Pensionierung auf Wunsch des Schulrates vor Erreichen des AHV-Rentenalters, wird die AHV-Ersatzrente gemäss Standeskommissionsbeschluss über die Versicherungskasse vom 30. März 1999 (StKB VKV) durch den Arbeitgeber finanziert.

³Für die Ausrichtung von Rentenleistungen gilt der Standeskommissionsbeschluss über die Versicherungskasse.

D. Schlussbestimmungen

Art. 29³

Art. 30⁴

Übergangsbe-
stimmungen

¹Dieser Beschluss tritt unter Vorbehalt von Abs. 2 dieses Artikels nach Annahme durch die Standeskommission rückwirkend auf den 1. August 2005 in Kraft.

Inkrafttreten

²Art 19 Abs. 2 und 3 dieses Beschlusses treten am 1. Januar 2006 in Kraft.

¹ Abgeändert durch StKB vom 21. November 2006.

² Abgeändert (Abs. 2) durch StKB vom 14. August 2006.

³ Abgeändert (Abs. 2) durch StKB vom 14. August 2006. Aufgehoben durch StKB vom 20. September 2011.

⁴ Abs. 2 abgeändert und bisheriger Abs. 3 aufgehoben durch StKB vom 14. August 2006.

Besoldung der Lehrkräfte für das Schuljahr 2015/2016 (Entscheid der Schulrätekonferenz vom 17. Juni 2015)			
Stufe	Kindergarten	Primar	Sek I Schulische Heilpädagogen
1	62'800	75'459	93'387
2	62'800	75'459	93'387
3	65'027	78'135	97'362
4	67'255	80'812	101'321
5	69'454	83'455	105'317
6	71'896	86'389	109'607
7	74'117	89'057	113'597
8	76'226	91'591	116'665
9	78'337	94'128	119'730
10	80'458	96'676	122'765
11	82'569	99'213	125'829
12	85'418	102'637	128'878
13	86'015	103'354	129'887
14	87'338	104'944	130'907
15	88'676	106'552	131'928
16	90'014	108'159	132'935
17	91'338	109'749	133'940
18	92'676	111'358	134'946
19	93'997	112'945	136'957
20	95'336	114'554	136'957
21	95'527	114'783	137'230
22	95'527	114'783	137'230
23	95'527	114'783	137'230
24	95'527	114'783	137'230
25	95'527	114'783	137'230
26	95'527	114'783	137'230
27	95'527	114'783	137'230
28	96'757	116'261	138'025
29	97'986	117'738	138'849
30	99'511	119'570	140'060

Stundenansatz für **Hausaufgabenhilfe** pro Stunde Fr. 34.-- (inkl. Ferienentschädigung)

HW/TW

Primarstufe

Gehalt wie Primarlehrkräfte

Sekundarstufe I

Gehalt wie Sekundarlehrkräfte

Deutschlehrkräfte

Gehalt wie Primarlehrkräfte

Englischlehrkräfte für Neuzuzüger

Gehalt entsprechend der zu unterrichtenden Stufe

BBSS-Ausweis

berechtigt zu einem Lohnzuschlag von 2%